

Vertrag über die Ablösung der Stellplatzpflicht (Stellplatzablösevertrag Nr. 466/01/19)

zwischen der **Landeshauptstadt Potsdam**
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Mike Schubert
dieser vertreten durch den Bereichsleiter
für Stadterneuerung
[REDACTED]

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und der **Bauherrin**
Stiftung Garnisonkirche Potsdam
[REDACTED]
Gutenbergstraße 71/72
14467 Potsdam

- nachstehend „Bauherrin“ genannt -

wird nachfolgender Stellplatzablösevertrag geschlossen:

§ 1 Bauvorhaben

- (1) Die Bauherrin beabsichtigt auf seinem Grundstück in Potsdam, Breite Straße 7, das folgende Bauvorhaben zu verwirklichen: Wiederaufbau Garnisonkirche Potsdam - 1.BA Turm.
- (2) Für dieses Vorhaben wird derzeit das Baugenehmigungsverfahren unter dem Aktenzeichen **01305-18-36** bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde durchgeführt.

§ 2 Stellplatzbedarf

- (1) Nach den Vorschriften der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 07.03.2012, sind gemäß der Feststellung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde hierfür **7 (sieben)** notwendige Stellplätze zu errichten (§ 49 Abs. 1 BbgBO). Beide Parteien erkennen diese Feststellung an.
- (2) Davon können **2 (zwei)** Stellplätze weder auf dem Baugrundstück noch in zumutbarer Entfernung auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist, hergestellt werden (§ 49 Abs. 2 BbgBO).

§ 3 Ablösung

- (1) Die Stadt erklärt sich damit einverstanden, dass die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen durch die Zahlung eines Geldbetrages erfüllt wird, um das Bauvorhaben nicht am fehlenden Stellplatznachweis scheitern zu lassen (§ 49 Abs. 3 BbgBO).
- (2) Die Bauherrin verpflichtet sich gegenüber der Stadt, zur Ablösung von Stellplätzen in diesem Vertrag und zur Zahlung eines Ablösebetrages.
- (3) Der Ablösebetrag im betreffenden Stadtgebiet berechnet sich wie folgt (§ 4 Abs. 2 Stellplatzsatzung):
 - Gebiet A : 3.000,00 € / Stellplatz
 - Gebiet B : 4.000,00 € / Stellplatz
 - Gebiet C : 5.000,00 € / Stellplatz
 - Gebiet D : 6.000,00 € / Stellplatz
 - Gebiet E : 8.000,00 € / Stellplatz

Das Vorhaben befindet sich ausweislich der Karte Anlage 3 der Stellplatzsatzung im Gebiet D = **6.000,00 Euro / Stellplatz**.

Anzahl der abzulösenden Stellplätze x Ablösebetrag = Ablösebetrag insgesamt

$$2 \times 6.000,00 \text{ Euro} = \underline{\underline{12.000,00 \text{ Euro}}}$$

§ 4 Fälligkeit; Sicherheit

- (1) Der Ablösebetrag ist mit Baubeginn fällig (§ 49 Abs. 3 BbgBO) und auf das Konto der Landeshauptstadt Potsdam, Stadtkasse, bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse IBAN: DE 65 1605 0000 350 22215 36 BIC: WELADED1 PMB - unter Angabe des Verwendungszweckes Kassenzeichen 5110601.3791545 - Stellplatzablösevertrag 466/01/19 - einzuzahlen.
- (2) Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der Bauherr für den Ablösebetrag gemäß § 3 Sicherheit durch selbstschuldnerische unbefristete unwiderrufliche Bankbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts geleistet hat. Die Bürgschaft wird auf Antrag des Bauherrn zurückgegeben, wenn der Ablösebetrag auf dem im § 4 Abs. 1 benannten Konto eingegangen ist. Die Bürgschaftsurkunde muss den Verzicht des Bürgen auf die Einreden der Anfechtung, Aufrechnung und Vorklage gemäß §§ 770, 771 BGB enthalten. Die Kosten für die Beibringung der Bürgschaften und sämtliche damit verbundene Kosten trägt der Bauherr.
- (3) Der Vertrag wird auch wirksam, wenn der Bauherr für den Ablösebetrag gemäß § 3 Sicherheit durch Zahlung auf das Konto der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend der Angaben nach Absatz 1 geleistet hat.

§ 5 Nutzungsrecht an Parkeinrichtungen

Die Bauherrin erhält durch die Zahlung des Ablösebetrages keinen Anspruch auf Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Stadt hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkeinrichtungen (§ 49 Abs. 4 Satz BbgBO).

§ 6 Aufhebung

Die Bauherrin kann die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn

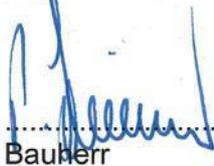
1. der Bauantrag bestandskräftig abgelehnt wird,
2. die Baugenehmigung nach § 73 BbgBO erlischt,
3. die Baugenehmigung zurückgenommen wird oder
4. er auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet.

§ 7 Ausfertigung

Von diesem Vertrag erhalten die Bauherrin, die Stadt, die Untere Bauaufsichtsbehörde sowie der SB Haushalt eine Ausfertigung.

Adler, den 30.1.2019

Potsdam, den


Bauherr


Stadt